

HINWEISE ZUR SUBVENTIONIERUNG DES HEIMATSCHUTZES

ALLGEMEINE HINWEISE

1. in Hinsicht auf die Wahrung der Qualitäten der Ortsbilder und der zugehörigen Gebäude kann eine Subventionierung vom Staat Wallis mit folgenden Bedingungen erteilt werden:
 - a) Die vorgesehenen Arbeiten übersteigen den Rahmen eines ordentlichen Unterhalts und bewirken Mehrkosten in Bezug auf eine Standardausführung.
 - b) Diese Sonderarbeiten sind für den Erhalt des architektonischen Charakters des Gebäudes und des entsprechenden Ortsbildes nötig.
 - c) Ein Subventionsgesuch wurde vor dem Beginn der Arbeiten gestellt, respektive gilt Art 6 der Subventionsverordnung
 - d) Die Arbeiten sind innerhalb einer Frist von fünf Jahren zu beginnen, gerechnet ab Datum des Subventionsentscheides.
 - e) Die Ausführung der Arbeiten entspricht den Richtlinien der Heimatschutzkommission.
2. Diese Subvention ist mit einer Beteiligung der Gemeinde verbunden (in Natura oder bar) normalerweise 10 % der subventionierbaren Kosten.
3. Diese Subvention kann durch eine eventuelle Bundessubvention ergänzt werden.
4. Die Subvention bedingt der Anmerkung von Schutz- und Unterhaltungspflichten im Grundbuch (kNHG Art. 24 Abs. 5 / NHG Art. 13 Abs. 5)

VORGEHEN

5. Der Gesuchsteller richtet an die Gemeinde oder an die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie, Postfach 478, 1951 Sitten ein Subventionsgesuch, unterschrieben vom Eigentümer (von den Eigentümern), mit den verlangten Beilagen. Bei Miteigentum müssen die Berechtigten die Person bezeichnen, die zur Vertretung der Eigentümer und zum Bezug der Subvention bevollmächtigt wird. Eine Gemeinde kann auch der/die Eigentümer vertreten.
6. Die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie, auf Vormeinung der Heimatschutzkommission, stellt der zuständigen Behörde einen Entwurf für die Bewilligung der Subvention zu. Anschliessend wird der Entscheid dem Gesuchsteller eröffnet.
7. Der Gesuchsteller bietet den Verantwortlichen des Heimatschutzes vor Aufnahme der Bauarbeiten zu einer Koordinationssitzung auf.
8. Die Bauarbeiten sind gemäss den Richtlinien und Anforderungen der Heimatschutzkommission auszuführen.
9. Nach Abschluss der Arbeiten wird die Abrechnung der Subventionen von der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie anhand der Rechnungen, der Zahlungsbelege und von Fotos aller Dachflächen nach der Ausführung erstellt.
10. Die Gesamtheit der subventionierten Arbeiten muss während 30 Jahren erhalten und unterhalten werden. Änderungen am subventionierten Objekt vor dieser Frist ziehen anteilmässige Rückzahlungen der Subventionen nach sich.

INHALT DES SUBVENTIONSGESUCHS

11. Das Subventionsgesuch muss folgende Dokumente beinhalten:
 - a) Auszug aus der topographischen Karte 1 : 25'000 mit Koordinaten
 - b) Situationsplan mit Angabe der Baustelle
 - c) Katasterauszug der betroffenen Parzellen (bei StWe-Eigentum Auszug mit allen StWe-Anteilen)
 - d) Kostenvoranschlag aufgrund der Unternehmerofferten
 - e) Projektpläne, falls das Gebäude umgebaut wird
 - f) Farbfotos der bestehenden Baute und der Dachflächen
 - g) Bestätigung des Gemeindebeitrages, wenn kein Gesamtentscheid des Gemeindebeitrages vorliegt
 - h) Adresse, Bankverbindung und Einzahlungsschein der Person oder der Gemeinde, die für den Bezug der Subvention berechtigt ist
 - i) Unterschrift aller Eigentümer



